

## **Beschluss des Landrates vom 22.03.2018**

Nr. 1946

### **18. Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes**

2017/384; Protokoll: ps, bw

Kommissionspräsident **Andreas Dürr** (FDP) stellt fest, dass der Kommissionsvorschlag einstimmig verabschiedet worden sei. Das Bürgerrechtsgesetz und die -verordnung des Bundes wurden revidiert. Der Bund erlässt Mindestvorschriften, wobei organisatorische Fragen oder die Verschärfung und Präzisierung dieser Bestimmungen zu Änderungen des kantonalen Gesetzes führten. Die Änderungen waren punktueller Natur, jedoch sah die Verwaltung, dass fast alle Artikel des alten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes in der Vergangenheit punktuell revidiert worden waren. Das erschwert die Lesbarkeit, weshalb der Schluss gezogen wurde, das Gesetz total zu revidieren. Weil es sich jedoch um das Abbild der bisherigen Praxis sowie um eine Straffung des Gesetzes handelt, kommt nicht viel Neues.

Die Sprachkenntnisse führen immer zu Diskussionen. Die Kommission hat sich auf das B1-Niveau – schriftlich und mündlich – geeinigt. In einer Zielvereinbarung wurde festgehalten, was unter der Beherrschung der deutschen Sprache verstanden wird. Die Zielnorm wurde so definiert, dass eine Verständigung mit den Menschen in der Wohngemeinde, den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut möglich ist.

Beim finanziellen Leumund fielen auch die Betreibungen für Krankenkassen- und Unfallversicherungsprämien unter die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Bei den Krankenkassenprämien kann jemand schnell «in etwas hineinrutschen», aus dem er nur schwer wieder herausfindet. Das darf nicht ein absolut zwingender Ausschlussgrund sein, zumal wenn die Schulden zurückbezahlt wurden. Es wurde klar kodifiziert, was eine öffentlich-rechtliche Pflichtverletzung darstellt und was digitales Versagen einer privaten Betreibungsmaschinerie ist. Aus diesem Grund wurde festgehalten, dass Betreibungen für Steuern sowie für Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV und Pensionskassen, die in den letzten fünf Jahren eingeleitet wurden, ein Ausschlusskriterium darstellen.

Beim strafrechtlichen Leumund prüfte die Kommission nochmals genau, was polizeiliche Erkenntnis ist. Der strafrechtliche Leumund muss einwandfrei sein.

://: Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

– 1. Lesung Bürgerrechtsgesetz

*Titel und Ingress*

Kein Wortbegehren.

*I.*

§ 1 - § 9

Kein Wortbegehren.

§ 10, Abs. 2 Bst. b

**Béatrix von Sury d'Aspremont** (CVP) verweist auf den Vorschlag der Kommission: Dieser besagt, dass der Nachweis für die Sprachkompetenzen erbracht ist, wenn die gesamtobligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert wurde. Die CVP/BDP-Fraktion ist der Auffassung, diese

Zeitspanne ist zu lange bemessen. Einerseits besteht, gemäss § 8 Abs. 1, die Voraussetzung der Mindestniederlassungsdauer von fünf Jahren für eine Einbürgerung. Zweitens erhalten Kinder in der Primar- und Sekundarschule je nach Bedarf DAZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache). Insofern ist es seltsam, die ganze obligatorische Schulzeit als Grundvoraussetzung zu betrachten, würde dies doch bedeuten, der DAZ-Unterricht sei überflüssig. Aus diesen Gründen beantragt die Rednerin folgende Änderung auf fünf Jahre, was der angesprochenen Mindestniederlassungsdauer entspricht:

*b. die obligatorische Schulzeit während mindestens 5 Jahren absolviert hat;*

**Marc Schinzel** (FDP) erklärt, dass die FDP-Fraktion den Antrag ablehne. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Sprachkenntnisse über das Referenzniveau (B1) nachzuweisen. Die Erleichterung ist somit nicht notwendig. Ein Nachweis über den Test ist immer möglich. Wird das entsprechende Niveau erreicht, spielt es keine Rolle, wie lange jemand hier ist oder in der Schule war. Der Redner bittet, den Antrag im Sinne des austarierten Kommissionsantrags abzulehnen.

**Matthias Häuptli** (glp) empfindet § 10 Abs. 2 als komplette Überregulierung. Unter Abs. 1 wird verlangt, dass das Referenzniveau B1 erreicht wird. Wie dies nachgewiesen ist, ist eigentlich völlig egal. Die Frage ist, ob in Anwendung von Abs. 2 Bst. b, wirklich von jeder Person, die nicht die komplette Schulzeit absolviert hat, ein Sprachtest verlangt werden soll. Auch wenn beispielsweise jemand die Matura hier absolviert und eine gute Deutschnote erreicht hat. Wenn die vorliegende Aufzählung sowieso nicht abschliessend ist, kommt die Diskussion über die Anzahl Jahre einer Überregulierung gleich. Letztlich muss irgendjemand beurteilen können, ob das Referenzniveau erreicht ist oder nicht. Es gibt sonnenklare Fälle, die keinen Test bedingen. Bei anderen Fällen ist es wahrscheinlich weniger klar und einen Test zu verlangen ist legitim. Diese Abklärung ist den Behörden zu überlassen.

://: Der Landrat lehnt den Änderungsantrag mit 48:30 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

§ 11 - § 12

Kein Wortbegehren.

§ 13 Abs. 2

**Matthias Häuptli** (glp) stellt im Namen der glp/GU-Fraktion einen Änderungsantrag. Die Bestimmungen in der Vorlage beinhalten eine Beobachtungsfrist bei Betreibungen von 10 Jahren. Die Fraktion nimmt einen gewissen Wertungswiderspruch wahr. Bei Betreibungen wird auf 10 Jahre, bei der Sozialhilfe (§ 14) jedoch lediglich auf nur auf fünf Jahre zurückgeschaut. Da spielt auch keine Rolle, ob die weiter zurückliegenden Leistungen zurückgezahlt wurden oder nicht. Bei Betreibungen wird zusätzlich geprüft, ob Verlustscheine getilgt sind, was richtig ist. Die Fraktion ist der Meinung, dass diese lange Frist nicht gerechtfertigt ist. In den meisten Fällen gibt es eine grosse Schnittmenge zwischen Menschen mit Betreibungen und Sozialhilfeempfängern. Umgekehrt werden Sozialhilfeempfänger meistens auch betrieben. Es ist sinnlos, dies völlig unterschiedlich zu behandeln. Dahinter steckt ein Bild im Sinne von: Wer betrieben wird, ist eine verantwortungslose Person mit schlechter Zahlungsmoral. Natürlich gibt es diese Fälle. Aber sehr viele Personen sind aufgrund ihres knappen Einkommens in dieser Situation. Personen mit schlechter Zahlungsmoral und solche, welche mit ihren eigentlich genügend hohen Ressourcen nicht haushalten können, werden es auch nicht schaffen, fünf Jahre betreibungsfrei zu bleiben. Diejenigen, die es jedoch geschafft haben, sollen nicht derart lange ausgeschlossen werden, als hätten sie ein schweres Delikt begangen. Der Antrag verlangt, dass man auf in den letzten 20 Jah-

ren ausgestellte Verlustscheine schaut. Nach 20 Jahren sind sie verjährt, werden aber nicht gelöscht, da die Verjährung auch unterbrochen werden kann. Für die effektiv erfolgten Verfahren (Betreibungen und Konkurse) ist die Fraktion der Ansicht, dass es reicht, auf die letzten fünf Jahre abzustellen. Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere, wenn in den letzten 20 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Verlustscheine ausgestellt worden und nicht getilgt sind oder in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens ein Betreibungs- oder Konkursverfahren eingeleitet oder abgeschlossen worden ist.

**Marc Schinzel** (FDP) sagt, dass die FDP-Fraktion auch diesen Antrag ablehne. Noch einmal: Es handelt sich um ein austariertes System. Gerade beim finanziellen Leumund hat man sich einiges überlegt. Die Bestimmungen sind aufeinander abgestimmt.

Bei den Betreibungen wird nicht von abgeschlossenen Betreibungen geredet, sondern die Formulierung beinhaltet auch offene Betreibungen. Darum ist die Frist länger. Unter Abs. 3 liest man, dass wenn die Betreibungen bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt wurden, die Sicherheitsdirektion, unter Berücksichtigung der Anzahl und der Höhe der Betreibungen nach ihrem Ermessen entscheidet. Darin ist der Aspekt enthalten, dass einer Nichtfortsetzung oder Nichtbezahlung Rechnung getragen werden kann. Die Fraktion sieht keinen Grund für eine Privilegierung.

**Reto Tschudin** (SVP) erklärt, dass auch die SVP Fraktion den Antrag ablehne. Die Verlustscheine sind im Register, wenn sie nicht gelöscht wurden. Sie können jedoch sehr wohl gelöscht werden, nämlich dann, wenn die Schulden bezahlt worden sind.

://: Der Landrat lehnt den Änderungsantrag mit 63:12 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

§ 14 - § 17

Kein Wortbegehren.

§ 18 Abs. 2

**Matthias Häuptli** (GLP) sagt, dass das bundesrechtliche Erfordernis nach einer Begründung der Nichteinbürgerung bestehe. Auf Ebene Gemeinde kann dies damit erfüllt werden, dass ein Antrag, der an einer Gemeindeversammlung gestellt wird, begründet wird. Aus einer reinen Abstimmung lässt sich keine Begründung formulieren.

Die glp/GU-Fraktion ist der Meinung, dass das, was von den Gemeinden verlangt wird, auch für den Landrat gelten muss. Die Lösung ist, dass ausdrücklich ein Ablehnungsantrag im Landrat gestellt werden muss. Andernfalls wird die Einbürgerung stillschweigend erteilt. Es kann nicht sein, dass der Präsident der Petitionskommission bei jeder Einbürgerungsvorlage zwar verkündet, dass es keine Gründe dafür gibt, jemanden nicht einzubürgern und sich auch im Plenum niemand äussert, in der Abstimmung aber dennoch eine beträchtliche Anzahl Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben werden. In diesem Sinne stellt die Fraktion folgenden Änderungsantrag:

<sup>2</sup> Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates. Die Zustimmung gilt als stillschweigend erteilt, wenn kein begründeter Ablehnungsantrag gestellt wird.

://: Der Landrat lehnt den Änderungsantrag mit 47:27 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab.

§ 19 - § 28

§ 29

**Markus Dudler** (CVP) fiel auf, dass bei § 29, dem Entzug des Bürgerrechts, der Regierungsrat zuständig sei, bei der Erteilung jedoch der Landrat. Der Redner fragt nach einer Begründung. Je nach dem folgt in der 2. Lesung ein Änderungsantrag.

Kommissionspräsident **Andreas Dürr** (FDP) betont, dass es sich dabei um einen Fall handle, der praktisch nie vorkomme. Es handelt sich dabei vor allem um technische Fälle auf Ebene der Justizdirektion. Der Entzug des Bürgerrechts ist nicht mit dem Strafentzug zu vergleichen. Der Redner wird dies auf die 2. Lesung verifizieren. Die Thematik wurde in der Kommission nicht vertieft behandelt. Die vorliegende Fassung ist die Kodifizierung des aktuellen Verfahrens.

§ 30 - § 36

Kein Wortbegehren.

II. - IV.

Kein Wortbegehren.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.

---